jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2015/2/18 15Os146/14f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2015

Norm

StGB §125

Rechtssatz

Eine nach § 125 StGB strafbare Sachbeschädigung in der Form des Unbrauchbarmachens liegt nur dann vor, wenn die tatbestandliche Erheblichkeitsgrenze überschritten wird und die verursachte Veränderung nicht ohne einen ins Gewicht fallenden, spürbaren Aufwand an Zeit oder Kosten rückgängig gemacht werden kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 146/14f
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 15 Os 146/14f
  Beisatz: Verkleben eines Türschlosses mit Klebstoff. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0129908

Im RIS seit

24.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at